

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischer Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG)

vorgelegt durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie das Bundesministerium des Inneren

Der Deutsche Bundesjugendring e. V. (DBJR) begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, einen gesetzlichen Auftrag des Bundes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung durch ein Demokratiefördergesetz (DFördG) zu schaffen ausdrücklich.

Die Schaffung einer vom Bund dauerhaft finanziell geförderten Struktur in den Bereichen Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention kann die vielfältigen zivilgesellschaftlichen Akteure in ihrer Arbeit in den genannten Themenfeldern stärken und eine dauerhafte Weiterentwicklung in diesen Feldern ermöglichen. Eine solche weitgehend zusätzliche Säule der politischen Bildung muss als sinnvolle Ergänzung bestehender Instrumente mit ihren spezifischen Förderlogik mit gedacht werden, ohne dass es zu einer statischen Versäulung der vier genannten Felder führt.

Weiterhin regt der DBJR an, dass in § 2 des Entwurfes zum DFördG nur die Gegenstände des Gesetzes aufgeführt werden. Die politische Bildung als Maßnahme ist nicht Gegenstand der Maßnahme und kann darüber hinaus alle in § 2 genannten Gegenstände zum Ziel haben. Politische Bildung als Maßnahme für den bisher in § 2 Abs. 2 genannten Gegenstand verkürzt die politische Bildung auf eine rein kognitive Aufklärungsarbeit.

Der vom Verfassungsschutz geprägte Extremismusbegriff ist darüber hinaus zu diffus und unbestimmt. Er hat bisher keinen Eingang in die Gesetzgebung gefunden und ist dementsprechend rechtlich unbestimmt. Deshalb sollte dieser Begriff nicht ohne weiteres in einem Gesetz festgeschrieben werden. Des Weiteren birgt ein unbestimmter Extremismusbegriff die Gefahr, dass Weltanschauungen, die Utopien besserer Gesellschaftsordnungen beinhalten, unter den Generalverdacht der Verfassungsfeindlichkeit gestellt werden, anstatt klar Rechtsextremismus und damit menschenfeindliche Ideologien als Problematik zu benennen. Ein Begriff, der zu viel Interpretationsspielraum lässt, trägt nicht dazu bei unsere Demokratieförderung langfristig auf sichere Beine zu stellen.

Nachhaltig im Rahmen des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP)¹ geförderte Strukturen haben insbesondere in den gegenwärtigen Krisen durch ihren vielfältigen und durch ehrenamtliches Engagement getragenen Einsatz einen gesamtgesellschaftlichen Beitrag von unschätzbarem Wert geleistet und ihre langfristige Wirksamkeit unter Beweis gestellt. Sie reagieren mit ihren Netzwerken, ihrer Reichweite und ihrer Expertise zeitnah und flexibel auf sich verändernde Anforderungen. Daher ist es für den DBJR zwingend notwendig und folgerichtig, den entsprechenden Trägern zusätzlich auch Zugang zu den sich aus dem DFördG ergebenden ergänzenden Förderinstrumenten zu ermöglichen. Damit verstärkt sich die Reichweite der bisherigen außerschulischen Bildungsarbeit.

¹ Der KJP ist das Instrument des Bundes zur Umsetzung seiner Verpflichtungen aus § 83 Abs. 1 SGB VIII. Dazu gehört untrennbar die Förderung der bundeszentralen Träger der Kinder- und Jugendarbeit und die Anregungs- und Förderfunktion in Bezug auf die Kinder- und Jugendarbeit, zu der zwingend die politische Jugendbildung gehört. Der 16. Kinder- und Jugendbericht betont deutlich die Potentiale des Lern- und Erfahrungsfeldes „Jugendverbände“ für die politische Subjektwerdung junger Menschen, denn „in Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. [...] Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten“ (§ 12 Abs. 2 SGBVIII).

Daher braucht es neben dem DFördG und der daraus folgenden neuen Förderinstrumenten auch einen dynamisierten Ausbau des KJPs als erfolgreiches Instrument der Gewährleistung politischer Kinder- und Jugendbildung. Förderpolitische Instrumente im Bereich des Demokratiefördergesetzes müssen dabei stets dem Selbstverständnis einer nichtstaatlichen außerschulischen Bildungsarbeit folgen und können diesem Selbstverständnis nicht vorangehen. Dies entspricht einem zivilgesellschaftlichen und insbesondere dem jugendpolitischen Verständnis von Selbstbestimmung, Selbstorganisation und Freiwilligkeit.²

Dazu gehören zum Beispiel die Pflicht zu partnerschaftlichen Zusammenarbeit von staatlichen Strukturen und Zivilgesellschaft, das Subsidiaritätsprinzip i.S. des SGB VIII und eine Diversifizierung von Trägern, Werten und Angeboten. Konkret heißt dies vor allem: Die Zivilgesellschaft muss in ihrer Arbeit im Sinne dieses Subsidiaritätsprinzips als unabhängiger, starker Partner von Politik und Verwaltung gesehen werden und nicht als Dienstleister staatlicher Vorgaben.

Aus diesen Gründen begrüßt der DBJR grundsätzlich die in § 4 Abs. 3 angekündigte Beteiligung der Zivilgesellschaft. Die konkrete Ausgestaltung der Förderrichtlinien nimmt zur Erreichung der Ziele des Gesetzes dabei einen hohen Stellenwert ein und wird für den Erfolg eines solchen Gesetzes maßgeblich sein. Daher sieht der DBJR die Notwendigkeit, die zivilgesellschaftliche Expertise bei der Ausgestaltung und Evaluation der Förderrichtlinien – z.B. durch die Einrichtung eines Beirates – umfänglich einzubeziehen. Insoweit sieht der DBJR den Bedarf, die Beteiligung der Zivilgesellschaft stärker und expliziter gesetzlich im DFördG zu verankern. Der DBJR bietet an, sich über seine bisherige schriftliche Stellungnahme³ zum Diskussionspapier hinaus dauerhaft in diesen Prozess einzubringen.

Darüber hinaus regt der DBJR eine Ergänzung des § 4 mit dem Ziel an, dass festgeschrieben wird, dass die die Richtlinien nach § 4 Abs. 3 unter Beteiligung von den zivilgesellschaftlichen Akteuren, insbesondere den Trägern von Maßnahmen, die über diese Richtlinien oder über Förderprogramme mit inhaltlichen Schnittstellen zum DFördG gefördert werden, regelmäßig evaluiert werden und ggf. überarbeitet. Weiterhin soll dort festgeschrieben werden, dass zur ständigen Begleitung der Förderprogramme nach dem Modell der im Rahmen des KJP eingerichteten Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

² Der in § 12 SGB VIII verankerte Rechtsanspruch der Jugendverbände auf Förderung begründet sich vor allem mit dem Beteiligungsansatz: „In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. [...] Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten“ (§ 12 Abs. 2 SGB VIII).

³ <https://www.dbjr.de/fileadmin/Stellungnahmen/2022/2022-DBJR-Stellungnahme-DFG.pdf>